

**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung  
**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz  
**Band:** 77 (1999)  
**Heft:** 7-8

**Rubrik:** Recht

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## Recht

### Lebensversicherung bei Scheidung

*Wir stehen vor der Scheidung und ich habe eine Unklarheit hinsichtlich meiner Lebensversicherung. Mit meinem ererbten Geld habe ich eine Einmaleinlageversicherung Profitline UBS Swiss Life abgeschlossen. Es ist mir bekannt, dass ererbtes Geld als Eigengut gilt. Die Zinserträge sind aber normalerweise Errungenschaft. Wie verhält es sich im vorliegenden Fall, wo die «Prämien» (Einmaleinlage) ausschliesslich aus dem Eigengut gespeist wurden? Steht mir das ganze Kapital zu?*

Wie Sie richtig feststellen, gehören Erbschaften beim ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung zum Eigengut, während die Erträge des Eigengutes in die

Errungenschaft fallen. Aufgrund Ihrer Angaben müsste gefolgert werden, dass die Erträge, welche die aus dem Eigengut bezahlte Einmaleinlageversicherung inzwischen abgeworfen hat, zur Errungenschaft zu zählen wären. Ich frage mich allerdings, ob die Forderung auf Auszahlung der Versicherungssumme bereits fällig geworden ist, was aufgrund der bisherigen kurzen Laufzeit wohl eher nicht anzunehmen ist. In einem solchen Fall besteht bloss eine Anwartschaft auf eine künftige Leistung, so dass es sich fragt, ob es richtig ist, auf das aktuelle, zwar ausgewiesene, aber nicht einforderbare Sparkapital abzustellen. Wenn ich es recht sehe, ist diese Frage höchststrichlerlich noch nicht entschieden worden, sodass eine sichere Antwort nicht möglich ist. Nach der für mich überzeu-

genden Lehre sollte der Errungenschaft gegenüber dem Eigengut eine Ersatzforderung in der Höhe der Differenz zwischen dem Rückkaufswert der Lebensversicherung und der aus dem Eigengut bezahlten Prämie zustehen. Da wahrscheinlich, wegen der bisherigen kurzen Laufzeit, der Rückkaufswert der Versicherung niedriger als das ausgewiesene Sparkapital sein dürfte, könnte es in Ihrem Fall so sein, dass der Errungenschaft wenig bis gar nichts zusteht.

### Schenkung nicht in Erbmasse

*Meine Frau und ich sind seit 50 Jahren verheiratet und haben drei Kinder. Beim Ableben unserer Eltern haben wir seinerzeit beide eine gewisse Summe erben können. Jetzt möchte ich einen Teil meiner Erbschaft meiner Ehefrau zu Lebzeiten schenken.*

*Wie kann ich vorgehen, dass diese Schenkung bei meinem Ableben nicht in die Erbmasse gelangt? Ich möchte beifügen, dass wir zu unseren Kindern ein sehr gutes Verhältnis haben.*

Aufgrund des sehr guten Verhältnisses zu den Kindern und wenn Sie davon ausgehen dürfen, dass das gute Verhältnis auch künftig, insbesondere nach Ihrem Ableben, anhalten wird, könnten Sie, bei gleichzeitiger Information der Kinder, das Schenkungsobjekt real an Ihre Ehefrau übertragen, beispielsweise bei einer Geldsumme eine Überweisung von Ihrem Konto auf das Konto Ihrer Frau vornehmen.

Sollten Sie jedoch Befürchtungen hegen, dass nach Ihrem Ableben die Kinder Ihre Schenkung an Ihre Ehefrau anfechten könnten, so wirft Ihre Anfrage, so einfach sie tönt, vielfältige und schwierige



Geniessen Sie einige erholsame Tage oder Wochen in einer der schönsten Gegenden Deutschlands, in unserer **Klinik für ganzheitliche Prävention und Rehabilitation** – unter ständiger ärztlicher und medizinischer Betreuung, alle Therapien und Sole-Mineral-Halenschwimmbad, Solarium, Sauna etc. im Hause.

#### Indikationen:

- Atemwegserkrankungen
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Stoffwechselerkrankungen
- orthopädische Erkrankungen
- Hauterkrankungen
- funktionelle Störungen

Gesund werden – gesund bleiben – oder einfach nur Energie tanken mit unserem

**Aktiv-Senioren-Programm pro Woche schon ab DM 966,-**

Unser Hausprospekt informiert Sie ausführlich. Rufen Sie uns einfach an –

#### Tannenhof-Klinik

Gartenstraße 15  
D-78073 Bad Dürrenheim  
Telefon 0049 7726/930-0  
Fax 0049 7726/930-299



### \*\*\* HOTEL BELLAVAL LAAX



**Urgemütliches Familienhotel mit allen Einrichtungen für den anspruchsvollen Gast.**

Alle Zimmer mit Bad/WC/DU, Telefon, TV, Radio, Minibar, Safe. Im Dörfchen Laax sehr ruhig und romantisch gelegen. Schöner Garten zum Entspannen, direkt am Laaxersee.

Preis pro Person pro Tag HP Fr. 92.–

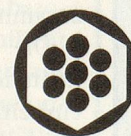
**Jasser sind sehr willkommen, der Teppich ist immer bereit.**

7031 Laax Graubünden Tel. 081 921 47 00  
Fam. R. und S. Döbeli Fax 081 921 48 55

### Massageöle und Hautlotions



- **schützen**
- **pflegen**
- **erfrischen**



**Oreo-Naturkosmetik**  
Arnica-Massageöl  
Jojoba-Hautöl  
Allantoin-Hautlotion  
Beauty-Körpermilch  
Massageöl neutral

Erhältlich in Apotheken und Drogerien  
**Weyermann AG, 8320 Fehraltorf**

**60 Jahre Qualität**



ge rechtliche Fragen auf. Da Sie die Schenkung als Erbvorzug vorsehen, wäre Ihre Frau in Ihrem Nachlass grundsätzlich ausgleichungspflichtig, d. h. Ihre Frau müsste die Schenkung in Ihren Nachlass wieder einwerfen bzw. sich anrechnen lassen, was offensichtlich Ihren Wünschen widersprechen würde. Sie können allerdings ausdrücklich anordnen, dass Ihre Ehefrau von der Ausgleichungspflicht befreit ist. Wenn Sie allerdings den sichersten Weg gehen möchten, wäre der Abschluss eines Erbvertrages zwischen Ihnen, Ihrer Frau und den Kindern die sinnvollste Regelung. Wenn Sie und Ihre Ehefrau neben den Erbschaften auch über während der Ehe erspartes Vermögen verfügen sollten, könnte der Abschluss eines Ehe- und Erbvertrages zwischen Ihnen und Ihrer Frau, somit ohne Einbezug der Kinder, für Ihre Zwecke genügend sein. In diesen beiden Fällen bedürfen Sie somit der rechtlichen Beratung, die nur bei Kenntnis der gesamten ehelichen Vermögensverhältnisse möglich ist. Vermutlich dürfte es zweckmässig sein, nicht nur die Frage der lebzeitigen Zuwendung, sondern gesamthaft Ihren Nachlass zu regeln, da sich neben der möglichen Ausgleichungspflicht lebzeitiger Zuwendungen im Erbfall auch die Frage der Herabsetzungspflicht von Verfügungen sowohl zu Lebzeiten als auch von Todes wegen stellen kann.

**Wer bezahlt den gestohlenen Teppich?**

*Meiner Mutter (93) ist im Altersheim ein Teppich aus ihrem Zimmer abhanden gekommen. Ob es Diebstahl war, weiss man nicht, der Heimleiter räumt ein, dass der Teppich auch versehentlich entfernt, entsorgt oder*

*verlegt worden sein könnte. Jedenfalls wurde er nicht mehr aufgefunden. Es wurde von mir verlangt, bei der Polizei eine Anzeige zu machen, was ich tat. Die Versicherung des Heimes lehnt nun Schadenersatz ab, weil es sich nicht um Einbruchdiebstahl handle. Das Heim lehnt Schadenersatz aus eigenen Mitteln ab, weil es ja nur Vermieter von Raum und Pflegedienstleistung sei. Welche Rechte hat die Heimbewohnerin in diesem Falle?*

Zunächst stellt sich die Frage, ob die Vereinbarung zwischen Ihrer Mutter und dem Altersheim bezüglich des ihr zur Verfügung gestellten Zimmers (nur) ein Mietvertrag ist, wie dies vom Heim geltend gemacht wird. Das wäre im Einzelnen aufgrund der abgeschlossenen Vereinbarung zu überprüfen. Geht man davon aus, dass ein Mietvertrag vorliegt, so würde das Heim für den Verlust des Teppichs nicht haften, sofern nicht der Heimleitung oder Hilfspersonen, z. B. Angestellten, des Heimes, ein Verschulden nachgewiesen werden kann. Sollte tatsächlich der Teppich von Angestellten des Heimes, auch nur versehentlich, entfernt, entsorgt oder verlegt worden sein, so wäre das Heim schadenersatzpflichtig. Der Nachweis eines solchen «Fehlers» des Heimes obliegt jedoch Ihrer Mutter.

Ihre Schilderung der versicherungsrechtlichen Situation ist für mich nicht ganz klar. Jedenfalls wäre es so, dass eine allfällige Haftpflichtversicherung des Heimes nur dann für den Schaden eintreten müsste, wenn das Heim haften sollte. Bei einer allfälligen Hausratsversicherung, die möglicherweise das Heim global für alle Heimbewohner abgeschlossen haben könnte, käme es entscheidend auf die Ver-

sicherungsbedingungen an. Weil es üblich ist, ist es tatsächlich wahrscheinlich, dass die Hausratsversicherung den Schaden nicht übernehmen muss, weil kein Einbruchdiebstahl vorliegt.

**Ich möchte in der Wohnung bleiben**

*Im Januar ist meine Frau verstorben. Jetzt verlangt die Baugenossenschaft, dass ich die Wohnung räume. Sie bietet mir gleichzeitig eine kleinere an. Ich habe aber meinen Trennungsprozess noch nicht verarbeitet und möchte noch in dieser Wohnung bleiben. Was für Möglichkeiten habe ich? Was wird von der Baugenossenschaft als Härtefall anerkannt?*

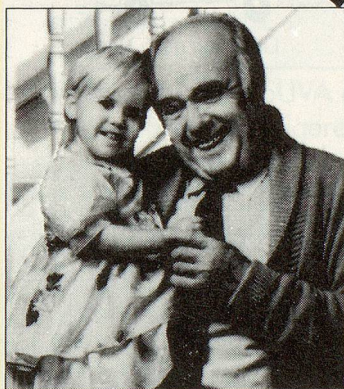
Wenn ich davon ausgehen darf, dass Sie sowohl Mieter als auch Mitglied der Wohngenossenschaft sind, so wirft Ihre Anfrage ein heikles

Rechtsproblem auf, zu dessen Beantwortung ich etwas ausholen muss:

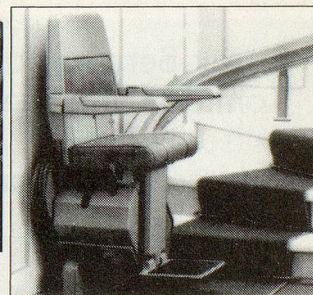
Im Jahre 1992 hat das Bundesgericht entschieden, dass eine Wohngenossenschaft das Mietverhältnis mit einem Mitglied nur wegen eines in den Statuten vorgesehenen Ausschlussgrundes oder wegen wichtiger Gründe kündigen kann. Grundsätzlich kann somit die Wohngenossenschaft das Mietverhältnis nicht kündigen, ausser wenn die statutarischen Gründe für einen Ausschluss des Mieters und Genossenschafters aus der Wohngenossenschaft gegeben sind. In erster Linie müssen Sie somit die Statuten der Wohngenossenschaft in dieser Hinsicht überprüfen.

Das Bundesgericht hat allerdings den Fall vorbehalten, dass im Mietvertrag eine besondere Regelung der Kündigung vorgesehen ist. In diesem

**Ein Treppenlift ... damit wir es bequemer haben!**  
«Wir warteten viel zu lange»



- für Jahrzehnte
- passt praktisch auf jede Treppe
- in einem Tag montiert



sofort Auskunft  
01/920 05 04

Bitte senden Sie mir Unterlagen   
Ich möchte einen Kostenvoranschlag

Name/Vorname \_\_\_\_\_  
Strasse \_\_\_\_\_  
PLZ/Ort \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_

ZL Juli/Aug. 99

Die Spezialisten für Treppenlifte innen und aussen

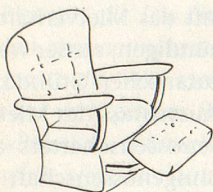
**HERAG AG**

Tramstrasse 46  
8707 Uetikon a/See

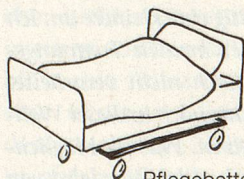


## Besuchen Sie uns ...

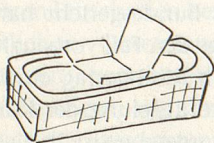
**embru**  
**VITAL**  
gesund sitzen und liegen  
...denn **VITAL** hat alles  
für die Pflege zu Hause.



Aufstehsessel



Pflegebetten



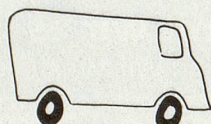
Badewannenlift



Rollatoren



Beratung und Service



Lieferung nach Hause

- Spitex-Beratung und -Produkte
- Komfort- und Pflegebetten
- Aufstehsessel
- Gesundheitsmatratzen

**embru**  
**VITAL**  
gesund sitzen und liegen

Ausstellung und Verkauf/Vermietung  
embru-Werke • 8630 Rüti/ZH  
Tel 055 251 12 55 • Fax 055 251 19 49

Zusammenhang hat es jedoch festgehalten, dass ein freies, unbeschränktes Kündigungsrecht mit dem System der Wohngenossenschaft unvereinbar wäre. In zweiter Linie müssten Sie somit den Mietvertrag überprüfen, ob und gegebenenfalls welche Voraussetzungen für die Kündigung der Genossenschaftswohnung gegeben sein müssen.

Nicht entschieden wurde vom Bundesgericht die Frage, ob die Wohngenossenschaft das Mietverhältnis mit dem Mieter und Genossenschafter kündigen kann, wenn die Wohngenossenschaft in ihren Statuten bestimmte Belegungsvorschriften vorsieht, z.B. wenn in den Statuten festgelegt ist, dass eine Einzelperson nicht eine 3 1/2-Zimmerwohnung belegen kann. Persönlich bin ich in einem solchen Fall der Auffassung, dass die Kündigung der Wohngenossenschaft gültig ist, sofern die Wohngenossenschaft dem Mieter und Genossenschafter eine andere Wohnung entsprechend den Belegungsvorschriften anbietet. Ich denke allerdings, dass in einem solchen Fall die mietrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind, d.h. insbesondere, dass der Mieter die Erstreckung des Mietverhältnisses verlangen kann, wenn die Beendigung der

Miete für ihn eine Härte zur Folge hätte, die durch die Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen wäre. Eine Erstreckung des Mietverhältnisses ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Vermieter dem Mieter einen gleichwertigen Ersatz für die Wohnräume anbietet. Dieser Ausschluss der Erstreckung dürfte in Ihrem Fall nicht zum Zuge kommen, da die Wohngenossenschaft Ihnen eine kleinere Wohnung anbietet. Der Begriff der Härte ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, womit die Umstände des Einzelfalles massgebend sind. Bei der Prüfung der Erstreckung und deren allfälliger Dauer sind beispielsweise die Umstände des Vertragsabschlusses und der Inhalt des Vertrages zu berücksichtigen, was gegen eine Erstreckung sprechen könnte, sofern die Statuten der Wohngenossenschaft Belegungsvorschriften vorsehen. Es sind aber auch die Dauer des Mietverhältnisses und die persönlichen Verhältnisse der Parteien zu würdigen, was in Ihrem Fall für eine Erstreckung spricht, da das Bedürfnis nach einer Trauerperiode, aber auch nach einer gewissen Zeit, um den Umzug und die neue Wohnsituation zu organisieren, einleuchtend sein dürfte.

Dr. iur. Marco Biaggi

### Neue Internet-Schulungsbroschüre

Unter dem Titel «SENIORWEB.CH – Einführung ins Internet – Praktische Übungen für die ersten Schritte» ist die beliebte Internet-Schulungsbroschüre in einer vollständig überarbeiteten Fassung neu aufgelegt worden. Das praktische Ringheft kommt vor allem bei Internet-Kursen für Seniorinnen und Senioren zum Einsatz, bietet aber auch für das «Selbststudium» nützliche Tipps, Anregungen und Übungsbeispiele. Die 28-seitige Broschüre im Format A4 kostet Fr. 7.– pro Exemplar (inkl. MwSt., zuzüglich Versandkosten) und kann bestellt werden bei:

Pro Senectute Schweiz, Verlag, Postfach, 8027 Zürich; Telefon 01 283 89 89, Fax 01 283 89 80, E-Mail [verlag@pro-senectute.ch](mailto:verlag@pro-senectute.ch)